

# **BADEORDNUNG für die BENUTZUNG des HALLEN- und FREIBADES der STADT HAIGER**

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 – Zulassung**

1. Zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

### **§ 2 – Eintritt**

1. Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist eine Karte gegen Zahlung des aus dem Aushang ersichtlichen Preises zu lösen.
2. Einzelkarten sind nur am Lösungstag, Zehnerkarten (nur Hallenbad Haiger) innerhalb einem Jahr und Jahreskarten (nur Freibad Flammersbach) für die jeweilige Badesaison gültig.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 3 – Betriebszeiten, Kassenschluss**

1. Die Betriebszeiten werden von dem Magistrat der Stadt Haiger durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
2. Karten werden 1 Stunde vor Ablauf der Badezeit nicht mehr ausgegeben.

### **§ 4 – Verhalten im Bad**

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten werden. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
2. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden.

### **§ 5 – Verletzungen**

Das Badepersonal ist angewiesen, bei Verletzungen gegebenenfalls Erste Hilfe zu leisten.

### **§ 6 – Nebenleistungen, Trinkgeld**

Dem Badepersonal ist es untersagt, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgeld zu fordern oder anzunehmen und einzelne Badegäste zu bevorzugen.

### **§ 7 – Beschwerden und Wünsche**

Beschwerden und Wünsche sind beim Badepersonal bzw. beim Magistrat vorzubringen.

## **§ 8 – Aufsicht**

1. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Besucher, die der Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden. In diesem Falle werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.
2. Der Anordnung des Badepersonals ist in jedem Falle nachzukommen.

## **§ 9 – Haftung**

1. Die Stadt Haiger haftet für die abgegebene oder abgelegten Kleidungsstücke sowie bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird.
2. Die Haftung der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
4. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

## **§ 10 – Fundsachen**

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Wer dies nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **Schwimmhalle bzw. -becken**

## **§ 11 – Geschlossene Gruppen**

Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen, usw.) werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Magistrat zugelassen.

## **§ 12 – Badezeit**

Die Badezeit beträgt

- im Hallenbad einschließlich Aus- und Ankleiden 120 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- im Freibad während der täglichen Öffnungszeit

## **§ 13 – Verhalten im Bad**

1. Die Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen begangen werden.
2. Vor dem Schwimmen muss jeder Badegast eine gründliche Körperreinigung vornehmen. Ein Abduschen mit klarem Wasser ist nicht ausreichend.
3. Badegäste mit längerem Haar müssen ihre Haare zusammenbinden.
4. Es ist untersagt, an den Einstiegsleitern, Brüstungen oder dem Trennungsseil zu turnen und außerhalb der Treppe oder Leitern die Schwimmbecken zu verlassen.
5. Die Benutzung der Sprungbretter, -türme und -blöcke ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist und er alleine auf dem Brett steht. Dem Badpersonal bleibt überlassen, die Sprungeinrichtungen im Bedarfsfall zu sperren.
6. Das Hineinspringen vom Beckenrand ins Schwimmbecken ist nicht gestattet.
7. Nichtschwimmer dürfen sich im Schwimmbecken nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil aufhalten.

8. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleidekabinen benutzen.
9. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
10. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

#### **§ 14 – Besondere Vorschriften**

Das Rauchen in den Badeabteilungen ist nicht gestattet.

Fahrräder, Kinderwagen, Hunde und Roller dürfen nicht in das Gebäude des Hallenbades gebracht werden.

#### **§ 15 – Verhalten**

1. Das Aus- und Ankleiden geschieht in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen.
2. Die Turn- und Spielgeräte werden auf eigene Gefahr benutzt.

#### **§ - 16 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 01. 05. 2003 in Kraft.

Haiger, den 25. 03. 2003

**Der MAGISTRAT  
der STADT HAIGER**

gez. Dr. Zoubek  
Bürgermeister